

Curiae nobilium et praelatorum ratione des 3. und 5ten Punkts der Königlichen Regierungs, Resolution vom 6ten Jull 1793 genau Acht giebt, und beide Antworten gegen einander stellt, dreiste behauptet werden, daß wo nicht alle beide, doch gewiß einer der darauf abzielenden Königlichen Anträge gradezu verneinet worden.

Ich mache nemlich, um dieses so fort klärlich zu beweisen, folgendes Dilemma: entweder wollen Dom. nobiles et praelati die Krieges-Kosten, Register, Schuld quotisiren, und nach der unrectificirten, oder rectificirten Ritter, Steuer, Matrikel, salvo jure rekitutionis für diejenigen, welche bey dem gewählten ersten Subrepartitions, Fuß zu viel bezahlt haben, unter sich subrepartiren, und so dann bedarf es, Ihrer Meinung nach, keiner Einföhrung des Scheffel, und Zehnt, Schazes Behuf des Krieges, Kosten, Registers, weil alsdann, bey cessirender Ausgabe desselben, kein solches mehr vorhanden ist; mithin ist alsdann der dritte Punkt der Königlichen Regierungs, Resolution völlig abgelehnt, oder sie wollen das sie treffende Aggregat des Scheffel, und Zehnt, Schazes, Behuf successiver Tilgung der Krieges, Kosten, Register, Schuld bewilligen. In diesem statt findenden Fall behalten sie dieses Register, seinen Passiv-Zustand und seine Ausgaben.

Die Betretung dieses Weges setzt also, nach einer statt findenden ganz natürlichen Konsequenz, die Verwerfung der in der Resolutione regia vom 6ten Jull 1793 angetragenen Quotisation und Repartition der Krieges, Kosten, Schuld zum voraus, weil sonst ein Objekt fehlen würde, worauf das Aggregat des auf das Krieges, Kosten, Register eventualiter bewilligten Scheffel, und Zehnt, Schazes verwendet werden könnte. Es ist mithin aus diesem ausgestellten Dilemma ganz klar, daß die Majori.